

[Home](#) > [Laufender Betrieb](#) > [Standortverlegung](#)

Standortverlegung

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Elektronische Standortverlegung](#)
 - [Allgemeine Informationen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Ihre Vorteile](#)
- [Überblick Standortverlegung Einzelunternehmen](#)
 - [Gewerbebehörde](#)
 - [Firmenbuch](#)
 - [Finanzamt](#)
 - [SVA](#)
 - [GKK](#)
 - [Adressänderung](#)
 - [Frist:](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Notwendige Schritte im Zusammenhang mit Arbeitnehmern](#)
 - [Standortwechsel innerhalb eines Bundeslandes](#)
 - [Standortwechsel in ein anderes Bundesland](#)
 - [Änderung der Arbeitsverträge](#)
 - [Ummeldung von Lehrverträgen](#)
- [Überblick Standortverlegung Gesellschaften](#)
 - [Gewerbebehörde](#)
 - [Firmenbuch](#)
 - [Finanzamt](#)
 - [SVA](#)
 - [GKK](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Notwendige Schritte im Zusammenhang mit Arbeitnehmern](#)
 - [Standortwechsel innerhalb eines Bundeslandes](#)
 - [Standortwechsel in ein anderes Bundesland](#)
 - [Änderung der Arbeitsverträge](#)
 - [Ummeldung von Lehrverträgen](#)
- [Meldungen an Behörden und Stellen](#)
 - [Meldeamt](#)
 - [Gewerbebehörde](#)
 - [Finanzamt](#)
 - [Firmenbuchgericht](#)
 - [Sozialversicherung \(SVA\)](#)
 - [Gemeinde \(Kommunalsteuer\)](#)
 - [Kfz-Zulassungsstelle](#)
 - [Förderstellen](#)
- [Betriebsstätte](#)
 - [Miet- und Pachtverträge](#)
 - [Betriebsanlagengenehmigung](#)
 - [Festnetz- und Internetanschlüsse](#)
 - [Wasser, Strom, Gas und Fernwärme](#)
 - [Abfallentsorgung](#)
- [Arbeitnehmer](#)
 - [Änderungen bei Arbeits- und Lehrverträgen](#)
 - [Gebietskrankenkasse](#)
 - [Pensions- und Betriebliche Vorsorgekassen](#)
 - [Betriebsrat](#)
 - [Versetzung von Arbeitnehmern](#)
 - [Kündigung von Arbeitnehmern](#)
- [Verträge](#)
 - [Gesellschaftsvertrag](#)
 - [Lieferverträge](#)
 - [Handyverträge](#)
 - [Leasingverträge](#)
 - [Versicherungen](#)
- [Außenauftritt](#)

- [Geschäftspapiere, Werbematerial, Drucksorten](#)
- [Website, Newsletter und E-Mail](#)
- [Bankverbindung](#)
- [Kundeninformation](#)
- [Nachsendeauftrag](#)

Standortverlegung

Aktuelle Informationen über Standortverlegung, Übersiedlung eines Unternehmens, Zeit- und Kostenplanung, Wahl des Standorts, Auflagen und Genehmigungen etc.

Information für Einsteiger

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Um auf veränderte Faktoren betreffend Absatzmarkt, Kosten etc. reagieren zu können, ist oftmals eine Verlegung des Unternehmensstandortes die effizienteste Lösung.

Bei der Übersiedlung eines Unternehmens an einen neuen Standort sind einige Punkte zu berücksichtigen, die man in die Zeit- und Kostenplanung miteinbeziehen sollte:

- Wahl des geeigneten Standorts und die damit verbundenen Änderungen und eventuelle Auflagen
- Eventuell Einholung neuer Genehmigungen am neuen Betriebsstandort, die ansonsten nur bei einer [Unternehmensgründung](#) Anwendung finden
- Beachtung besonderer rechtlicher Vorschriften bei der Ansiedelung von Betrieben, wie
 - Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
 - Baubewilligungen
 - [Betriebsanlagengenehmigung](#)
 - [Umweltverträglichkeitsprüfung](#)
- Berücksichtigung weiterer Bewilligungen, wie
 - Baurecht
 - Wasserrecht
 - Abfallrecht
 - Naturschutzrecht
 - Forstrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Bundesstraßengesetz

TIPP Die [Wirtschaftskammern der Bundesländer](#) und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bieten entsprechende Beratungsleistungen an, um Sie bei einem Standortwechsel zu unterstützen. Informationen zur Ausübung von [freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw. des jeweiligen Berufsverbandes.

Weiterführende Links

- [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#)

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Elektronische Standortverlegung

Allgemeine Informationen

Mit der elektronischen Standortverlegung kann die Verlegung des Unternehmensstandortes einfach, schnell und kostenfrei online abgewickelt werden. Derzeit ist dieses Angebot für Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintragung verfügbar.

[➤ Jetzt online Standort verlegen](#)

Voraussetzungen

- Handy-Signatur für die Registrierung bzw. Anmeldung im USP
- In einem ersten Schritt wird der elektronische Standortwechsel für Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintragung angeboten.

Ihre Vorteile

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer müssen die Verlegung ihres Unternehmensstandortes nicht mehr selbst den verschiedenen Behörden melden, da es dafür eine zentrale Lösung im USP gibt. Es ist daher in der Regel nicht mehr erforderlich, die verschiedenen für die Abwicklung der Standortverlegung zuständigen Stellen zu kontaktieren bzw. aufzusuchen. Konkret kann die Meldung der neuen Standortadresse in einer ersten Ausbaustufe an die Gewerbebehörde, das zuständige Finanzamt sowie die zuständige Gemeinde über das USP elektronisch übermittelt werden. Die Wirtschaftskammer (WKO) und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) werden dann von der Gewerbebehörde automatisch über die Standortverlegung informiert.

HINWEIS Ändert sich mit dem Standortwechsel Ihres Unternehmens auch Ihr privater Hauptwohnsitz, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft bei der zuständigen Meldebehörde anmelden.

Stand: 19.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Überblick Standortverlegung Einzelunternehmen

Gewerbebehörde

Die Standortverlegung des Unternehmens muss bei der neuen [Gewerbebehörde](#) angezeigt werden.

HINWEIS Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel "[Standortverlegung einer weiteren Betriebsstätte \(Filiale\)](#)".

Die zuständige Wirtschaftskammer wird automatisch von dieser Standortverlegung in Kenntnis gesetzt, eine eigene Benachrichtigung ist nicht notwendig.

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Firmenbuch

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung erforderlich:

- **Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird**
Die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer muss in diesem Fall die Änderung des Firmensitzes und die Änderung der Postadresse beantragen. Es ist erforderlich, dass die Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.
- **Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird**
In diesem Fall muss eine vertretungsbefugte Person des Unternehmens die Änderung der Postadresse beim Firmenbuch melden. Die Änderungsmeldung ist von ihm oder ihr persönlich zu unterfertigen.

Finanzamt

Ein Standortwechsel muss dem zuständigen [Finanzamt](#) bekannt gegeben werden. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

HINWEIS Weitere Informationen finden Sie im Kapitel "[Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim zuständigen](#)".

[Finanzamt](#)".

SVA

Die neue Standortadresse ist der [» Sozialsicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder der zuständigen [Gewerbebehörde](#) schriftlich bekannt zu geben.

Die Erklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

HINWEIS Nähere Informationen finden Sie im Kapitel "[» Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der SVA](#)".

GKK

Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern haben ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend der örtlichen Zuständigkeit bei den jeweiligen Gebietskrankenkassen (GKK) zu melden.

Zu beachten ist, dass bei einer Verlegung des Firmenstandortes in ein anderes Bundesland auch die Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse wechselt. Somit sind die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer bei der einen Gebietskrankenkasse mit dem Abmeldegrund "Ummeldung" abzumelden und bei der von nun an zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Auflösungsabgabe fällt dabei nicht an.

Adressänderung

Ändert sich durch den Standortwechsel des Unternehmens gleichzeitig auch der private [» Hauptwohnsitz](#) der Unternehmerin/des Unternehmers, ist eine Anmeldung unter der neuen Adresse notwendig.

Frist:

Innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft.

HINWEIS Konkrete Informationen zum Meldevorgang finden sich beim Thema "[» An-/Abmeldung](#)" auf oesterreich.gv.at.

Weiterführende Links

- [» Gerichtssuche \(BMVRDJ\)](#)
- [» Notarsuche \(Österreichische Notariatskammer\)](#)
- [» Wirtschaftskammer \(WKO\)](#)

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Inneres
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Notwendige Schritte im Zusammenhang mit Arbeitnehmern

Standortwechsel innerhalb eines Bundeslandes

Bei einem Standortwechsel innerhalb eines Bundeslandes ist eine Änderungsmeldung für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer bei der zuständigen [» Gebietskrankenkasse](#) durchzuführen.

HINWEIS Weitere Informationen zur Änderungsmeldung finden sich im Kapitel "[» Mitarbeiter](#)".

Standortwechsel in ein anderes Bundesland

Bei einem Standortwechsel in ein anderes Bundesland müssen die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer bei der bisher zuständigen [Gebietskrankenkasse](#) abgemeldet und bei der [Gebietskrankenkasse](#) des neuen Betriebsstandortes angemeldet werden.

Nähere Details zur An- und Abmeldung finden sich im Kapitel "[Mitarbeiter](#)".

Änderung der Arbeitsverträge

Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer müssen in Bezug auf die neue Standortadresse geändert werden. Diese Änderung ist der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen (spätestens einen Monat nach ihrem Wirksamwerden).

Ummeldung von Lehrverträgen

Wenn Sie einen Lehrling in Ihrem Unternehmen beschäftigen, muss der Lehrvertrag bei einem Standortwechsel entsprechend geändert und die Änderung der zuständigen [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#) schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt der Standortwechsel auf Dauer in eine andere Gemeinde und kann dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden, hat der Lehrling das Recht, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung den Lehrvertrag aufzulösen.

HINWEIS Weitere Informationen finden sich im Kapitel "[Lehrvertrag](#)".

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Überblick Standortverlegung Gesellschaften

Gewerbebehörde

Die Standortverlegung des Unternehmens muss bei der neuen Gewerbebehörde angezeigt werden.

Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel "[Standortverlegung einer weiteren Betriebsstätte \(Filiale\)](#)".

Die zuständige Wirtschaftskammer wird automatisch von dieser Standortverlegung in Kenntnis gesetzt, eine eigene Benachrichtigung ist nicht notwendig.

Firmenbuch

- [Personengesellschaften \(OG, KG\)](#)
- [Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
- [Aktiengesellschaft bzw. Europäische AG \(SE\)](#)

Personengesellschaften (OG, KG)

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung notwendig:

- **Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird**
In diesem Fall muss die Änderung des Sitzes und die Änderung der Postadresse von sämtlichen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern beim Firmenbuch angemeldet werden. Es ist erforderlich, dass die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.
- **Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird**
Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter haben (in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) die Änderung der Postadresse im Firmenbuch anzumelden. Das Schreiben ist von diesen Personen persönlich zu

unterfertigen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung notwendig:

- **Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird**
In diesem Fall müssen die Gesellschafterinnen/Gesellschafter die Änderung des Gesellschaftsvertrags in einer Generalversammlung beschließen und durch eine Notarin/einen Notar beurkunden lassen. Sämtliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Änderung der Geschäftsanschrift zu unterfertigen und beim Firmenbuchgericht anzumelden. Es ist erforderlich, dass die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.
- **Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird**
Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Änderung der Postadresse beim Firmenbuchgericht anzumelden. Das Schreiben ist persönlich zu unterfertigen, eine Vertretung ist zulässig.

Aktiengesellschaft bzw. Europäische AG (SE)

In folgenden Fällen ist eine Änderungsmeldung notwendig:

- **Wenn der im Firmenbuch eingetragene Sitz verlegt wird**
In diesem Fall müssen die Aktionärinnen/Aktionäre die Änderung der Satzung in einer Hauptversammlung beschließen und durch eine Notarin/einen Notar beurkunden lassen. Die Vorstandsmitglieder haben (in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) die Änderung der Satzung und die Änderung der Geschäftsanschrift zu unterfertigen und beim Firmenbuch anzumelden. Es ist erforderlich, dass die Unterschriften notariell oder gerichtlich beglaubigt sind.
- **Wenn der Standort innerhalb des Sitzes verlegt wird**
Die Vorstandsmitglieder haben (in der zur Vertretung notwendigen Anzahl) die Änderung der Postadresse zu beantragen. Das Schreiben ist von diesen Personen persönlich zu unterfertigen, eine Vertretung ist zulässig.

Finanzamt

Ein Standortwechsel muss dem zuständigen [Finanzamt](#) bekannt gegeben werden. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel "[Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt](#)".

SVA

Die neue Standortadresse ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder der zuständigen [Gewerbebehörde](#) schriftlich bekannt zu geben.

Die Erklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Nähere Informationen finden Sie im Kapitel "[Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der SVA](#)".

GKK

Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern haben ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter entsprechend der örtlichen Zuständigkeit bei den jeweiligen Gebietskrankenkassen (GKK) zu melden.

Zu beachten ist, dass bei einer Verlegung des Firmenstandortes in ein anderes Bundesland auch die Zuständigkeit der Gebietskrankenkasse wechselt. Somit sind die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer bei der einen Gebietskrankenkasse mit dem Abmeldegrund "Ummeldung" abzumelden und bei der von nun an zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Auflösungsabgabe fällt dabei nicht an.

Weiterführende Links

- [Gebietskrankenkasse \(Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger\)](#)
- [Gerichtssuche \(BMVRDJ\)](#)

- ➤ [Notarsuche \(Österreichische Notariatskammer\)](#)
- ➤ [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft \(SVA\)](#)
- ➤ [Wirtschaftskammer \(WKO\)](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Notwendige Schritte im Zusammenhang mit Arbeitnehmern

Standortwechsel innerhalb eines Bundeslandes

Bei einem Standortwechsel innerhalb eines Bundeslandes ist eine Änderungsmeldung für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer bei der zuständigen ➤ [Gebietskrankenkasse](#) durchzuführen.

HINWEIS Weitere Informationen zur Änderungsmeldung finden sich im Kapitel "➤ [Mitarbeiter](#)".

Standortwechsel in ein anderes Bundesland

Bei einem Standortwechsel in ein anderes Bundesland müssen die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer bei der bisher zuständigen ➤ [Gebietskrankenkasse](#) abgemeldet und bei der ➤ [Gebietskrankenkasse](#) des neuen Betriebsstandortes angemeldet werden.

Nähere Details zur An- und Abmeldung finden sich im Kapitel "➤ [Mitarbeiter](#)".

Änderung der Arbeitsverträge

Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer müssen in Bezug auf die neue Standortadresse geändert werden. Diese Änderung ist der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen (spätestens einen Monat nach ihrem Wirksamwerden).

Ummeldung von Lehrverträgen

Wenn Sie einen Lehrling in Ihrem Unternehmen beschäftigen, muss der Lehrvertrag bei einem Standortwechsel entsprechend geändert und die Änderung der zuständigen ➤ [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#) schriftlich mitgeteilt werden.

Erfolgt der Standortwechsel auf Dauer in eine andere Gemeinde und kann dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden, hat der Lehrling das Recht, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung den Lehrvertrag aufzulösen.

HINWEIS Weitere Informationen finden sich im Kapitel "➤ [Lehrvertrag](#)".

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Meldungen an Behörden und Stellen

- [Meldeamt](#)
- [Gewerbebehörde](#)
- [Finanzamt](#)
- [Firmenbuchgericht](#)

- [Sozialversicherung \(SVA\)](#)
- [Gemeinde \(Kommunalsteuer\)](#)
- [Kfz-Zulassungsstelle](#)
- [Förderstellen](#)

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Meldeamt

Ändert sich mit dem Standortwechsel des Unternehmens auch der **private Hauptwohnsitz** der Unternehmerin/des Unternehmers, ist innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft eine [» Anmeldung](#) unter der neuen Adresse notwendig. Wenn ein neuer Hauptwohnsitz angemeldet wird, kann die für den neuen [» Hauptwohnsitz](#) zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anmeldung des neuen die Abmeldung bzw. Ummeldung des alten Wohnsitzes durchführen.

Zuständige Stelle ist die Meldebehörde des neuen Hauptwohnsitzes:

- Das [» Gemeindeamt](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: das [» Magistratische Bezirksamt](#)

Die An- und Abmeldung ist kostenlos und kann persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann auch durch einen Boten überbracht werden. Es muss in jedem Fall ein Meldezettel-Formular ausgefüllt werden, es sei denn, die Anmeldung erfolgt elektronisch mit Bürgerkarte/Handy-Signatur via [» oesterreich.gv.at](#).

Gewerbebehörde

Die Standortverlegung des Unternehmens muss bei der Gewerbebehörde, die für den neuen Standort zuständig ist, angezeigt werden. Gewerbebehörde ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Die Anzeige muss **spätestens am Tag der Aufnahme der Gewerbeausübung** am neuen Standort bei der Gewerbebehörde einlangen. Sie kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen und sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Firmenwortlaut
- Hauptstandort
- Neuer Hauptstandort
- GISA-Zahl

Finanzamt

Ein Standortwechsel muss dem zuständigen [» Finanzamt](#) mitgeteilt werden. Eine **kurze und formlose schriftliche Mitteilung** reicht aus. Diese Mitteilung muss **innerhalb eines Monats ab der Standortverlegung** erfolgen.

Wenn eine natürliche Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer einen Betrieb bzw. mehrere Betriebe/Betriebsstätten unterhält, ist das **Wohnsitzfinanzamt** zuständig.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Personengesellschaften (OG, KG, GmbH & Co KG, GesBR), die ihren Sitz bzw. die Geschäftsleitung im Inland haben, ist für die steuerliche Erfassung das **Betriebsfinanzamt** zuständig. Das Betriebsfinanzamt ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung bzw. der Sitz der Gesellschaft befindet.

Ausführliche Informationen zum Thema "Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt" für [» Einzelunternehmen](#) und [» Gesellschaften](#) finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

Firmenbuchgericht

Der Sitz einer Gesellschaft ist jener Ort (in der Regel die Gemeinde), an dem sie einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsführung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird. Davon zu unterscheiden ist die Geschäftsanschrift, also die Postadresse der Gesellschaft, die für Zustellungen maßgeblich ist. Der Sitz ist im Gesellschaftsvertrag anzuführen. Soll der Satzungssitz in eine andere Gemeinde verlegt werden, ist daher eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.

Die genauen Anforderungen hinsichtlich der Anmeldung beim Firmenbuchgericht sind für Einzelunternehmen und die verschiedenen Gesellschaftsformen unterschiedlich. Nähere Informationen dazu finden sich in den Kapiteln "[Standortwechsel Einzelunternehmen](#)" und "[Standortwechsel Gesellschaften](#)".

Sozialversicherung (SVA)

Die [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) wird zwar **durch die Gewerbebehörde von der Standortverlegung verständigt**, jedoch empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Irrläufern die SVA auch direkt über den Standortwechsel zu informieren.

Die Mitteilung kann per Fax oder per Post an die SVA übermittelt werden.

Gemeinde (Kommunalsteuer)

Beschäftigt das Unternehmen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und ist es folglich zur Entrichtung der Kommunalsteuer verpflichtet, muss die Standortverlegung sowohl dem [Gemeindeamt](#) des alten Standortes als auch dem Gemeindeamt des neuen Standortes binnen eines Monats mitgeteilt werden.

Zuständige Stellen sind außerdem:

- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#), in dessen Bereich sich die Betriebsstätte befindet
 - In Wien: die [Stadtkasse](#), in deren Bereich sich die Betriebsstätte befindet

Kfz-Zulassungsstelle

Die Zulassungsbesitzerin/der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung berührt werden. Die Verpflichtung hinsichtlich der Anzeige einer Änderung des Namens oder des Hauptwohnsitzes besteht nicht, sofern die Änderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde und im Gebiet einer Gemeinde mit derselben Behördenbezeichnung im Kennzeichen erfolgt; die Zulassungsbescheinigung behält in diesen Fällen ihre Gültigkeit. Es gibt also **drei Varianten**:

- Sofern es sich beim Firmenstandort um den Hauptwohnsitz handelt und die Änderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde und im Gebiet einer Gemeinde mit derselben Behördenbezeichnung im Kennzeichen erfolgt, ist keine Anzeige einer Änderung des Standortes erforderlich. Die Änderung in der Zulassungsevidenz erfolgt im Hintergrund durch die Meldebehörde. Die Zulassungsbescheinigung behält in diesen Fällen ihre Gültigkeit.
- Wenn zwar dieselbe Behörde örtlich zuständig ist, aber eine andere Behördenbezeichnung für das Kennzeichen vorgesehen ist, muss die Zulassung des Firmenfahrzeugs innerhalb einer Woche an den geänderten Standort angepasst werden.
- Ändert sich durch den Umzug die Behördenabkürzung im Kennzeichen und ist für den neuen Standort eine andere Behörde zuständig, muss gleichzeitig mit der Standortverlegung eine Abmeldung und eine neuerliche Anmeldung des Kfz durchgeführt werden.

Zuständig ist die [Kfz-Zulassungsstelle](#) des neuen Standorts.

Förderstellen

Wenn für das Unternehmen Förderungen in Anspruch genommen wurden, muss dies bei der Standortverlegung berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind Unternehmen **verpflichtet, der jeweiligen Förderstelle die Standortverlegung zu melden**. Sollte die Förderempfängerin/den Förderempfänger die Pflicht treffen, den Betrieb und damit den Standort über einen bestimmten Zeitraum hinweg gerechnet ab Auszahlung der Förderung aufrecht zu erhalten, muss die Förderung eventuell zurückgezahlt werden, wenn es zu einer Standortverlegung innerhalb dieses Zeitraums kommt.

Je nach Fördergeberin/Fördergeber kann die Verlegung des Standortes völlig unterschiedliche Konsequenzen haben.

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Betriebsstätte

- [Miet- und Pachtverträge](#)
- [Betriebsanlagengenehmigung](#)
- [Festnetz- und Internetanschlüsse](#)
- [Wasser, Strom, Gas und Fernwärme](#)
- [Abfallentsorgung](#)

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Miet- und Pachtverträge

Sind Geschäftslokale gemietet oder gepachtet, müssen etwaige **Kündigungstermine und -fristen** berücksichtigt werden. Diese sind in der Regel im Bestandvertrag (Miet- bzw. Pachtvertrag) festgelegt. Fehlt eine entsprechende vertragliche Regelung, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

Unbefristete Bestandverträge können unter Einhaltung des vereinbarten Kündigungstermins und der vereinbarten Kündigungsfrist beendet werden. Wurde vertraglich nichts vereinbart, gilt für unbefristete Bestandverträge Folgendes:

- [» Mietverträge](#): Verträge über Geschäftsräume können jeweils zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- [» Pachtverträge](#): Diese können nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten muss eingehalten werden.

Bei **befristeten Bestandverträgen** sind beide Vertragsparteien an die vereinbarte Laufzeit gebunden. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann nur dann eine Kündigung erfolgen, wenn das vorzeitige Kündigungsrecht ausdrücklich im Vertrag festgehalten wurde.

Nähere Informationen zu "[» Immobilien](#)" finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

Betriebsanlagengenehmigung

Wird eine genehmigungspflichtige [» Betriebsanlage](#) aufgelassen, müssen **Vorkehrungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Leben und Gesundheit oder die Natur** getroffen werden. Dazu müssen der Beginn der Auflassung und die Vorkehrungen im Vorhinein der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Wird die Betriebsanlage weiter genutzt, trifft die bisherige Inhaberin/den bisherigen Inhaber diese Pflicht nicht.

Zu beachten ist weiters auch, dass alle erforderlichen Genehmigungen am neuen Standort rechtzeitig vorliegen müssen.

Zuständige Stelle:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: das [» Magistratische Bezirksamt](#)

Festnetz- und Internetanschlüsse

Die neuen **Festnetz- und Internetanschlüsse müssen rechtzeitig bestellt** und gleichzeitig der Umzug der Telefonanlage beauftragt werden. Manche Netzbetreiber bieten spezielle Umzugsservices an, womit die Anschlüsse am

alten Standort automatisch gekündigt werden. Es wird jedenfalls zu klären sein, ob die vorhandenen Geräte den aktuellen Standards entsprechen und in die neuen Räumlichkeiten mitgenommen werden sollen.

Wasser, Strom, Gas und Fernwärme

Die Wasser- und Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Fernwärme etc.) müssen **rechtzeitig an der alten Unternehmensadresse abgemeldet und an der neuen Adresse angemeldet** werden. In der Regel müssen die Zählerstände vom Umzugstag gemeldet werden bzw. es muss ein Ablesetermin vereinbart werden.

Ist in den neuen Geschäftsräumlichkeiten noch keine Energie- oder Wasserversorgung vorhanden bzw. ist ein anderer Versorger für den neuen Standort zuständig, muss ein Einschaltungstermin an der neuen Adresse vereinbart werden. Die Ersteinrichtung ist in der Regel kostenpflichtig.

Abfallentsorgung

Die kommunale Abfuhr von Siedlungsabfällen (haushaltsähnliche Abfälle) ist in Österreich landesrechtlich geregelt und in jedem Bundesland anders. Teilweise gibt es bei der [Abfallentsorgung](#) auch Unterschiede zwischen einzelnen Gemeinden. Es sollte daher **rechtzeitig Kontakt mit der Gemeinde des bisherigen wie auch des künftigen Standortes** aufgenommen werden.

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Arbeitnehmer

- [Änderungen bei Arbeits- und Lehrverträgen](#)
- [Gebietskrankenkasse](#)
- [Pensions- und Betriebliche Vorsorgekassen](#)
- [Betriebsrat](#)
- [Versetzung von Arbeitnehmern](#)
- [Kündigung von Arbeitnehmern](#)

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Änderungen bei Arbeits- und Lehrverträgen

In den [Arbeitsverträgen](#) der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer muss die **Standortadresse des Unternehmens geändert** werden. Diese Änderung muss der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bis spätestens einen Monat nach ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt werden.

Sind im Unternehmen Lehrlinge beschäftigt, müssen die [Lehrverträge](#) bei einer Standortverlegung entsprechend geändert werden. Diese Änderung muss **der zuständigen [Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer](#) schriftlich mitgeteilt** werden.

Kann den Lehrlingen die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden, haben sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter das Recht, während der ersten zwei Monate nach der Standortverlegung den Lehrvertrag aufzulösen.

Gebietskrankenkasse

Bei einer Standortverlegung **innerhalb eines Bundeslandes** muss eine [Änderungsmeldung](#) für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der zuständigen [Gebietskrankenkasse](#) durchgeführt werden.

Wird der Standort **in ein anderes Bundesland** verlegt, müssen die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der bisher

zuständigen Gebietskrankenkasse >>> [abgemeldet](#) und bei der Gebietskrankenkasse des neuen Standortes >>> [angemeldet](#) werden.

Pensions- und Betriebliche Vorsorgekassen

Sind betriebliche Altersvorsorgen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorhanden, muss der jeweiligen Pensionskasse die Adressänderung mitgeteilt werden. Die betrieblichen Vorsorgekassen, die für die Verwaltung und Veranlagung der Abfertigungsbeiträge zuständig sind, werden **grundsätzlich von der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt informiert**. Zur Vermeidung von Irrläufern empfiehlt es sich allerdings, die Adressänderung auch der jeweiligen Betrieblichen Vorsorgekasse mitzuteilen.

Betriebsrat

Ist im Unternehmen ein Betriebsrat errichtet, muss dieser rechtzeitig über die Standortverlegung informiert werden. Er muss sich mit den Auswirkungen der Standortverlegung eingehend auseinandersetzen und eine **Stellungnahme** dazu abgeben können. Auf Verlangen des Betriebsrats muss sich der Betriebsinhaber mit dem Betriebsrat über die Gestaltung der Betriebsänderung beraten.

Bei einer **dauernden Versetzung** der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (mindestens 13 Wochen) muss der Betriebsrat **unverzüglich informiert** werden. Der Betriebsrat hat das Recht, eine Beratung über die dauernde Versetzung zu verlangen. Verschlechtern sich durch die dauernde Versetzung die Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen, muss der Betriebsrat der Versetzung ausdrücklich zustimmen. Stimmt der Betriebsrat einer dauernden verschlechternden Versetzung nicht zu, kann die Zustimmung durch ein Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts ersetzt werden.

Versetzung von Arbeitnehmern

Ob eine durch die Standortverlegung bedingte Versetzung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zulässig ist, hängt primär von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrags ab. Ist die **Versetzung vom Arbeitsvertrag gedeckt**, kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Versetzung durch Weisung anordnen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn im Arbeitsvertrag ein Versetzungsvorbehalt ausdrücklich vereinbart wurde bzw. eine schlüssige Vereinbarung die Zulässigkeit der Versetzung bewirkt.

Ist die **Versetzung nicht vom Arbeitsvertrag gedeckt**, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber vor einer Versetzung die ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers einholen. Eine vertragsändernde Versetzung ist ohne Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers rechtsunwirksam. Selbst die Zustimmung des Betriebsrats oder des Arbeits- und Sozialgerichts kann die fehlende Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers nicht ersetzen. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber auf der Versetzung besteht, behält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer seinen Entgeltanspruch im bisherigen Ausmaß und kann unter Umständen sogar berechtigt vorzeitig austreten.

Kündigung von Arbeitnehmern

Die >>> [Kündigung](#) von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (Arbeitgeberkündigung) ist grundsätzlich zulässig.

In bestimmten Fällen muss vor dem Kündigungsausspruch ein konkretes Vorverfahren eingehalten werden:

- Kündigungen in Unternehmen mit gewähltem Betriebsrat
- Kündigungen, die dem >>> [Frühwarnsystem](#) mit Verständigungspflicht des Arbeitsmarktservice (AMS) unterliegen (Massenkündigungen)
- Kündigungen besonders geschützter Personen, z.B. von >>> [werdenden Müttern](#), Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in der >>> [Elternkarenz bzw. Elternzeit](#), Präsenz-/Zivildienern, Betriebsratsmitgliedern (die vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts muss eingeholt werden)
- Kündigungen von >>> [begünstigten Behinderten](#) (die vorherige Zustimmung des Sozialministeriumservice muss eingeholt werden)

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Verträge

- [Gesellschaftsvertrag](#)
- [Lieferverträge](#)
- [Handyverträge](#)
- [Leasingverträge](#)
- [Versicherungen](#)

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Gesellschaftsvertrag

Die **Änderung des Sitzes der Gesellschaft** erfordert eine Änderung des [Gesellschaftsvertrages](#). Daher muss die Änderung von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden. Sind im Gesellschaftsvertrag keine besonderen Vorschriften vorgesehen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH oder der Satzung einer AG erfordert zudem einen Notariatsakt.

Lieferverträge

Die **neuen Kontaktdaten der/des Vertretungsbefugten** des Unternehmens müssen den Lieferanten rechtzeitig – spätestens zum Zeitpunkt der Standortverlegung – mitgeteilt werden. Diese müssen in den bestehenden Lieferverträgen geändert werden, wobei gleichzeitig die **Rechnungs- und Lieferadresse** angepasst werden muss. Sollte sich auch die Bankverbindung ändern, müssen bei einer eventuell bestehenden Einzugsermächtigung dem Lieferanten die geänderten Bankdaten bekanntgegeben werden.

Bei einer Standortverlegung kann aufgrund der sich daraus ergebenden räumlichen Entfernung ein Lieferantenwechsel vorteilhaft sein. In diesem Fall müssen die im Liefervertrag vereinbarten Kündigungsfristen bzw. die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eingehalten werden.

Handyverträge

Die Verlegung des Standortes muss dem **Mobilfunkbetreiber** mitgeteilt werden, da die Unternehmensadresse im Handyvertrag geändert werden muss. Für den Fall, dass keine Online-Abrechnung erfolgt, ist es vor allem wichtig, dass der Mobilfunkanbieter die neue Rechnungsadresse kennt.

Leasingverträge

Eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung besonderer Art – genannt [Leasing](#) – ist in Unternehmen vor allem bei Firmenfahrzeugen, Telefonanlagen oder Multifunktionsdruckern üblich. Bei einem Umzug müssen der Leasinggesellschaft rechtzeitig, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Standortverlegung, die **neuen Kontaktdaten der/des Vertretungsbefugten** des Unternehmens mitgeteilt werden. Wichtig ist neben der Änderung der Unternehmensadresse im Leasingvertrag auch die **Aktualisierung der Rechnungsadresse** und eventuell der Bankverbindung. Außerdem muss auch die [Kfz-Zulassung](#) eines Leasingfahrzeugs an den geänderten Standort angepasst werden.

Versicherungen

Die Verlegung des Standortes muss dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden.

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Außenauftritt

- [Geschäftspapiere, Werbematerial, Drucksorten](#)
- [Website, Newsletter und E-Mail](#)
- [Bankverbindung](#)
- [Kundeninformation](#)
- [Nachsendeauftrag](#)

HINWEIS Seit 19. Juni 2019 ist über das USP die [elektronische Standortverlegung](#) möglich.

Geschäftspapiere, Werbematerial, Drucksorten

Bei einer Standortverlegung müssen die **verpflichtenden Angaben** auf Geschäftspapieren (auch [» Rechnungen](#)), Werbematerialien und sonstigen Drucksorten aktualisiert werden.

Website, Newsletter und E-Mail

Das [» Impressum](#) der Website des Unternehmens muss an die geänderten Daten angepasst werden. Auch das Impressum in regelmäßig verschickten E-Mail-Newslettern muss aktualisiert werden. In der E-Mail-Signatur der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Unternehmens muss die Standortadresse geändert werden.

Bankverbindung

Ändert sich die Bankverbindung nicht, muss lediglich der Bank die neue Adresse mitgeteilt werden. Sollte sich das Firmenbuchgericht oder die Telefon- bzw. Faxnummer ändern, müssen auch diese Daten bekanntgegeben werden.

Wird im Rahmen der Standortverlegung eine **neue Bankverbindung** eingerichtet, empfiehlt es sich, auf den Rechnungen einen **deutlichen Hinweis auf die geänderten Bankdaten** anzuführen. Wurde Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern eine Einzugsermächtigung erteilt, müssen diese über die neue Bankverbindung informiert werden. Auch auf Geschäftspapieren und Drucksorten oder auf der Website des Unternehmens muss die Bankverbindung aktualisiert werden, insofern sie dort angegeben ist.

Das alte Bankkonto sollte noch eine Zeit lang weitergeführt werden, für den Fall, dass Vertragspartnerinnen/Vertragspartner noch die alte Bankverbindung für die Überweisung von Rechnungsbeträgen nutzen.

Kundeninformation

Es empfiehlt sich, die Kundinnen/Kunden schriftlich über die Übersiedlung des Unternehmens zu informieren. Diese Kundeninformation sollte jedenfalls die **neuen detaillierten Kontaktdaten** enthalten.

Nachsendeauftrag

Die österreichische Post bietet durch einen [» Nachsendeauftrag](#) die Möglichkeit, sich Briefe und Pakete, die noch an die alte Standortadresse adressiert sind, an die neue Adresse **weiterleiten** zu lassen.

Die Einrichtung eines Nachsendeauftrags nimmt drei Werktage in Anspruch.

Stand: 21.06.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz